

## Kurzerläuterung zur Meldepflicht § 4

Jeder Betrieb, aber auch Vermittler, der Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten aus einem anderen deutschen Bundesland oder dem Ausland aufnimmt, hat dieses zu dokumentieren und der zuständigen Behörde bis zum 31. März des auf das Aufnahmejahr folgenden Jahres zu melden.

Zuständig ist in NRW Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

Meldepflichtig sind sowohl landwirtschaftliche Betriebe, die den Dünger auf ihren Flächen einsetzen, Betriebe von Biogasanlagen, die mit den Stoffen ihre Biogasanlage beschicken als auch Vermittler. Von der Meldepflicht ist man nur befreit, wenn die importierte Menge kleiner als 200 t Frischmasse (FM) ist.

Die Meldungen sollen vorrangig per Online-Selbsteingabe von den Meldepflichtigen selbst durchgeführt werden. Die entsprechende Eingabe ist über die Internetseite unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Landwirtschaft > Ackerbau und Grünland > Düngung > Düngerecht > Verbringungsverordnung möglich.

Gemeldet werden müssen:

- **Betriebsbezeichnung (wenn vorhanden),**
- **Name,**
- **Adresse,**
- **EU-HIT / ZID NR,**
- **Telefon-Nr.,**
- **Fax-Nr.,**
- **sowie Name und Adresse des Abgebers,**
- **die importierte Wirtschaftsdüngermenge und –art sowie das Ursprungsland und**
- **der Verbringungstermin.**

Der Verbringungstermin kann auch als Zeitraum, der jedoch nicht länger als 4 Wochen sein darf, angegeben werden. D. h. Betriebe, die Gülle z. B. im Februar, dann im April und später noch einmal im September importieren müssen die einzelnen Lieferungen auch benennen. Dies ist aber in einer Meldung möglich.

Betriebsleiter, die sich die Interneteingabe nicht zutrauen, können das auf der o. g. Internetseite verfügbare „Formular zur schriftlichen Meldung nach § 4“ nutzen. Es kann im pdf-Format ausgedruckt, handschriftlich ausgefüllt und dann an die eingegebene Adresse geschickt werden. Die Eingabe in die Datenbank erfolgt dann durch die Landwirtschaftskammer NRW. Im Bedarfsfall helfen die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer weiter.

Seitens der Landwirtschaftskammer NRW besteht ein großes Interesse daran, dass möglichst viele Betroffene die Eingabe über das Internet selbst erledigen. So ist gewährleistet, dass die Angaben ohne eine Mithilfe und damit Kosten korrekt und schnell übertragen werden.

Alle Betriebsleiter, die in der Datenbank erfasst sind, erhalten hierüber eine schriftliche Meldebestätigung auf dem Postweg. Diese sollte aufbewahrt und zu den Akten genommen werden.